

sagen über die Äußerung eines unbekanntem Dritten, der angeblich etwas über die untersuchte Handlung zu wissen behauptet haben soll, als Beweis für die Wahrheit der Äußerung des unbekanntem Dritten in Betracht ziehen.

SCHMID schreibt:

„Wir wohnen hier einem eigenartigen Prozeß der Bewußtseinspaltung bei. Das ermittelnde Staatsorgan kennt den angeblichen Zeugen; auch der Hilfsbeamte des Staatsanwalts kennt ihn; der Staatsanwalt und der Richter kennen ihn nicht — also steht der Zeuge nicht zu Gebote. Über diese staatliche Schizophrenie gibt es eine sich selber durchaus ernst nehmende, ausführliche Literatur. Vom Standpunkt des Verfolgten nimmt sie sich aber aus wie eine Rollenverteilung in einer auf seine Kosten gespielten Komödie, die zur Tragödie werden kann. Ich bin nicht der einzige, dessen Rechtsgefühl diese Manipulation aufs schärfste widerspricht.“³⁹

Die Gegenüberstellung des Angeklagten mit dem Belastungszeugen ist eine international anerkannte strafprozessuale Forderung. Am 20. Oktober 1945 legte der Alliierte Kontrollrat in seiner Proklamation Nr. 3 („Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege“) Abschnitt II, Ziffer 4 fest: „In jedem Strafverfahren müssen dem Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers.“⁴⁰

Seit Jahren mehren sich die Stimmen angesehener westdeutscher Juristen, die auf die Rechtswidrigkeit der beschriebenen Beweismethode in den Hauptverhandlungen der politischen Sondergerichte hinweisen. Vom 27. bis 30. September 1966 fand in Essen ein Juristentag statt. Die strafrechtliche Abteilung behandelte das Thema „Beweisverbote im Strafprozeß“. Am Problem des Zeugen vom Hörensagen entzündete sich eine teilweise heftige Diskussion, an der sich auch ausländische Juristen aus der Schweiz, aus Österreich, Norwegen, Italien und den USA beteiligten. Am Ende der Diskussion bat der westdeutsche Generalbundesanwalt MARTIN darum, über das „V-Mann-Thema“ nicht abzustimmen. Aber die strafrechtliche Abteilung des Juristentages faßte u. a. folgenden Beschluß:

„Die Ergebnisse der Ermittlungen eines V-Mannes sollten nur durch dessen eigene mündliche Zeugenaussage vor dem erkennenden Gericht in das Hauptverfahren eingeführt werden können (50 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen, 15 Enthaltungen).“⁴¹

Eine andere Variante, die Bekundungen eines V-Mannes in die Hauptverhandlung einzuführen, besteht darin, Beamte des Verfassungsschutzes als Sachverständige über die von ihren Ämtern gesammelten „Auskünfte, Nachrichten und sonstigen Unterlagen“ (und dabei auch über Informationen, die sie von geheim gehaltenen „Zeugen“ erhalten haben) Gutachten abzugeben. In seinem Urteil vom 16. Februar 1965 — 3 STR 50/64 (LG Düsseldorf) —⁴² hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes diesen „anonymen Zeugenbeweis“ zu rechtfertigen versucht. Der ehemalige Ober-

39 Richard Schmid, *Der unheimliche Zeuge*, in: *Die Zeit* (Hamburg) vom 15. 2. 1963, S. 7

40 *Amtsblatt des Kontrollrats*, 1945, S. 22

41 *Neue Juristische Wochenschrift*, 1966, S. 2051

42 *Neue Juristische Wochenschrift* 1965, S. 827